

Landgericht Potsdam

- Der Präsident -



Landgericht Potsdam | Jägerallee 10 - 12 | 14469 Potsdam

Telefon: 0331 2017 - 0
Telefax: 0331 2017 - 1019

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 0331 2017 -

Aktenzeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
5330 E-10

Datum
07.12.2012

Anordnung

Die bestehende Sicherheitsverfügung vom 13.01.2012 mit Blick auf die vor dem Amtsgericht Potsdam im Saal 21 des Justizzentrums zu verhandelnde Bußgeldsache 75 OWi 29/12 wird wie folgt ergänzt:

1. Es wird klar gestellt, dass sich das Hausrecht des Präsidenten des Landgerichts Potsdam sich auf die Freifläche zwischen dem Gebäude des Justizzentrums und der Jägerallee erstreckt.
2. Es ist untersagt, auf der unter Ziffer 1) vorbezeichneten Fläche auf Bäume oder Fahnenmasten zu klettern.
3. Es ist untersagt, Plakate und Propagandamaterialien aller Art (Aufkleber, Flyer etc.) sowie Permanent-Filzstifte (sogenannte Eddings) in das Gebäude des Justizzentrums mitzunehmen. Zur Durchsetzung des Verbots sind Zugangskontrollen durchzuführen. Die Ziffern 3. und 4. der Sicherheitsverfügung vom 13.01.2012 gelten für die Durchsetzung dieses Verbotes entsprechend.

Erteilt

Ausgefertigt

Christine
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle



Landgericht Potsdam

- Der Präsident -



Landgericht Potsdam | Jägerallee 10 - 12 | 14469 Potsdam

Telefon: 0331 2017 - 0
Telefax: 0331 2017 - 1019

Bearbeiter/in: Frau Ryl
Durchwahl: 0331 2017 -

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
5330 E – 12/11

Datum
19.12.2012

Anordnung

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung für die Dauer der am 19.12.2012 stattfindenden Verhandlung in der Bußgeldsache 75 OWi 29/12 wird Folgendes angeordnet:

1. Es wird klargestellt, dass sich das Hausrecht des Präsidenten des Landgerichts Potsdam auf die Freifläche zwischen dem Gebäude des Justizentrums und der Jägerallee erstreckt.
2. Es ist untersagt, auf der unter Ziff. 1 bezeichneten Fläche auf Bäume oder Fahnenmasten zu klettern.
3. Waffen und andere gefährliche Werkzeuge (wie zum Beispiel Messer, Wurfsterne, Chemikalien, Schlagwerkzeuge etc.) sind zur Mitnahme in das Gebäude nicht zugelassen.
4. Es ist untersagt, Plakate und Propagandamaterialien aller Art (Aufkleber, Flyer, Trillerpfeifen etc.) sowie Permanent-Filzstifte (sogenannte Eddings) in das Gebäude des Justizentrums mitzunehmen.
5. Zur Durchsetzung der Verbote nach Ziffer 3. und 4. findet eine Zugangskontrolle in der Form statt, dass ein Zugang zum Gebäude nur durch Passieren einer Schleuse gewährt wird. Alle Personen, die Einlass in das Justizzentrum begehren, haben sich einer Kontrolle auf verbotene Gegenstände zu unterziehen. Die Durchsuchung ist in der Weise vorzunehmen, dass die Kleidung abgetastet und mitgeführte Taschen und anderes Gepäck auf verbotene Gegenstände kontrolliert wird. Die Zugangskontrollen

finden am Haupteingang des Justizzentrums statt. Die Durchsuchung des Gepäcks von Besuchern des Hauses ist in der Weise vorzunehmen, dass mitgeführte Taschen und anderes Gepäck mittels der Gepäck-Durchleuchtungsanlage auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden. Ggf. ist die Ausleerung des Gepäcks und die Vorlage des Tascheninhalts zu verlangen.

6. Personen, die sich der körperlichen Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zum Gebäude zu versagen. Nicht zur Mitnahme in das Gebäude zugelassene Gegenstände gemäß Ziffer 1. dieser Verfügung sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu verwahren. Sofern die Gegenstände nicht freiwillig abgeliefert werden, ist der Zutritt zu verweigern.
7. Bedienstete des Hauses, Rechtsanwälte und ehrenamtliche Richter sind - wenn möglich - durch einen Wachtmeister zu identifizieren und ohne die nach Ziffer 5. vorgesehene Kontrolle einzulassen. Falls eine Identifizierung eines Rechtsanwalts oder ehrenamtlichen Richters durch die Wachtmeister nicht möglich ist und eine Kontrolle nach Ziffer 3 verweigert wird, ist die Verwaltung des Landgerichts hierüber zu verständigen. Eine Abweisung von Rechtsanwälten oder ehrenamtlichen Richtern darf ohne Rücksprache mit der Verwaltung nicht erfolgen.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Sicherheitsverfügung wird angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung ergibt sich daraus, dass die wirksame Gefahrenabwehr nicht nur den Erlass der Sicherheitsverfügung verlangt, sondern zugleich auch deren sofortige Vollziehung. Es handelt sich um eine unaufschiebbare Maßnahme, denn die Sicherheit und Ordnung im Justizzentrum muss am Tag der Verhandlung gesichert sein. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit würde den Zweck der Maßnahme vereiteln, die Sicherheit im Justizzentrum am Tag der Hauptverhandlung am 19.12.2012 zu gewährleisten. Hätte ein Widerspruch eines Einlass begehrenden Betroffenen aufschiebende Wirkung, würde dies dazu führen, dass dieser die in den Ziff. 3. und 4. genannten Gegenstände mit in das Justizgebäude verbringen könnte. Eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme kann im Hinblick auf den kurzen Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Anordnung und dem Beginn der Verhandlung regelmäßig nicht rechtzeitig erlangt werden.

Ehlert



Ausgefertigt

Ull
Kelm

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle